

[1] Actum Hohenlichtenstein, den 11. Junii 1722.

In præsentia des gesambten Oberamts<sup>1</sup>.

Nachdeme der cantzleydiener Adam Strub angezeigt, wie daß Christian Ühly von Planckhen<sup>2</sup> heüth morgen, ungefehr neün uhren, in den herrschafftlichen zoll- und wüthshaus im Marckh Lichtenstein<sup>3</sup> zu ihme khommen seye und beditten, welcher gestalten gesteren morgen in aller früh ein einzieher von Chur<sup>4</sup> von wegen herrn Caleb Schwartz von dar, bey ihme gewesen were, züns einzuforderen, und hiernach gebetten, dass man ihme einen zugeben möchte, den weeg nacher Veltkirchen<sup>5</sup> zu weisen. Demselben auch sein kleines mägdtle, ungefehr 11 oder 12 jahr alt, zugegeben. Diss aber weinendt und klagendt nacher haus gekhommen und dem vatter angezeigt, wie daß der Pünttner<sup>6</sup> im waldt ihme gewalth angethaen habe. Und wie nun er, canzleydiener, mit ermelten Ühly dieserthalben geredt, so were bedittener Pünttner auch geradt darzukhommen. Welchen er aber mit dem Ühly in bemelten herrschafftlichen wüthshaus warten lassen, bis er es der obrigkeith angezeigt habe. So ist darauf von obrigkeiths weegen ihme, cantzleydiener, anbefohlen worden, ersagten Pünttner auf das Schloss<sup>7</sup> zu bringen.

Wornach sodann der vatter ersagten kindts constituirt<sup>8</sup> worden, welcher in mehreren beschwertsweis vor- und [2] angebracht, welcher gestalten und nachdeme obbesagter massen gesteren morgen in aller fruh ein Pünttner zu ihme auf Planckhen khommen, eine schuldt zu forderen und umb einen weeg-weiser nacher Veltkirchen ihme angesprochen, habe er keinen anderen gehabt, als sein kleines mägdtle, ungefehr 11 oder 12 jahr alt, welches er mit dem Pünttner gehen lassen, dass ess demselben durch den tobell bis auf die ebne den weeg zeige. Wie er aber mit dem kindt im waldt, in der Khollbrunnen genandt, khommen were, habe er es heissen in einen hohlen baum liegen gehen, und als es solches aber nit thuen wollen, habe dieser das kindt genommen und bey die brüst und bauch dergestalten überall herumbgezogen, dass das kindt, als er es wiederumb gehen lassen, und unterwegs dem Johannes Nägele, seinen nachbahren, begegnet, über den bauch und hertz geklaget habe, wie dass ihme so wehe seye, und da es in vollem und solchem schrecken nacher haus khommen und gantz übell ausgesehen, habe es ihme und seinem weib (obwohlen gravatus dem kindt es sehr verboten habe) sogleich weinendt und jammerendt angezeigt, und über das hertz und den bauch gleicher gestalten sich geklagt, wie dass der Pünttner deme es den weeg habe zeigen müssen, solcher gestalten herumbgezogen habe, dass er vermeinet [3] habe, es müste in solchem herumbziehen und einnehmendten schreckhen neben das hohe præcipitum<sup>9</sup> hinunderfallen.

Und da nun er es gewust, daß er heütht zuruckh und in allhieiges Zollhaus<sup>10</sup> khommen werde, habe er auch denselben alda aufgepasset und in beysein des cantzleydieners Adam Struben angetroffen, wie dieser Pünttner aber ihne, Ühly, gesehen, seye er gantz erblaichet und verschrockhen worden. Wan er nit befürchtet hette, dass er denselben nit mehr antreffen, oder dieser etwa in erfahrung

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Planken, Gemeinde (FL).

<sup>3</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>4</sup> Chur, Stadt, Bistum (CH).

<sup>5</sup> Feldkirch, Stadt (A).

<sup>6</sup> Graubündner.

<sup>7</sup> Schloss Vaduz.

<sup>8</sup> vorgeladen.

<sup>9</sup> Abgrund.

<sup>10</sup> Zollhaus (†). *Unbekanntes Holzhaus in Vaduz*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 450.

sonsten es bringen werde, dass er auf ihn achtung gebe, würde er es sogleich und noch gesteren der obrigkeith angezeigt haben. Und gleichwie nun dieses factum<sup>11</sup> sowohl ihme als des kindts vatter und dem kindt selbst sehr schimpfflich und nachtheilig seye, auch dardurch beede verschreiet werden. Als bette gehorsamb und underthänig, ihme und seines kindt die rechtliche satisfaction darüber zu verschaffen.

Nach beschehener solcher vom vatter anbegehrter obrigkeithlicher hülff ist seine tochter als in stupro violente<sup>12</sup> angegriffene, auch über das factum consituir und von ihr ausgesagt worden wie folget.

1 <sup>mo</sup>	ad 1 <sup>mum</sup>
Wie sie heise, wie alt, wer ihre eltern und woher gebürtig sie seye?	Maria Ühlin, ungefehr elff oder zwölf jahr alt, Christian Ühley ihr vatter und Anna, das geschlecht [4] ihr nit wissendt, ihr stieffmutter, und von Planckhen gebürtig seye.
2 <sup>do</sup>	ad 2 <sup>dm</sup>
Ob nit gestern in der fruh ein Pünttner bey seinen vatter gewesen, was er alda gethaen und wo er hernach hingangen.	Ja, es seye ein Pünttner auf Planckhen bey seinen vatter gewesen, und habe seines vatters bruder herunder zu thuen khommen lassen, und nachdeme der Pünttner nit gern were umb, sonderen lieber den näheren weeg nacher Veltkirchen zu gangen, so habe es auf des vatters heissen ermelter Pünttner den weeg alda hingewießen. Wie sie aber in den Oberen Buchwaldt under den Kollbrunne khommen und es gerechnet, were er under eine hohle buchen niedergesessen und zu ihme gesagt, es solte in die hohle buchen liegen gehen. Wie es aber ein solches nit thuen wollen, seye es auf sein heissen zu ihme hingessen, wo so dan er ihme gleich vorne den rockh und das hembdt aufgehebt und zwischen die beine gegrieffen, hiernach aber es umgekehrt und dergestalt hart an sich getruckhet, dass es nit schreyen noch rühren mögen, mit diesem aber immer was hindenher hinauf gestossen. Es wüste aber nit was, und dergestalten starckh, [5] dass ihme darüber gantz übell worden, und zwischen den füßen den bauch nach grosse schmerzen empfunden. Auch würckhlich noch schmerzen habe. Aber doch nit mehr so gross, als anfänglichhen, und zwarn besonders die schmerzen empfunden und ihme gebrent hette, wan es s. v. <sup>13</sup> das waser habe lösen müssen. Und als es wiederumb von ihme khommen seye, habe es vermeinet, es könne

<sup>11</sup> Tatbestand.

<sup>12</sup> Vergewaltigung.

<sup>13</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.*

	<p>wegen schmerzen und schwachheit nit mehr über das præcipitum des thalls khommen.</p> <p>Er habe ihme einen kreytzer versprochen, es solle nur still haben und schweigen, und vatter und mutter nichts darvon sagen. Er habe ihr auch den kreytzer würckhlichen gegeben, welchen sie aber zuerst nit annehmen wollen, und ihme zuruckh geworffen, als er aber auch solchen nit wiederumb annehmen wollen, hette es selbigen behalten, weilen er ihme wegen des weegs-weisen etwas versprochen habe.</p> <p>Relectis confirmatis silentio imposito dimissus.<sup>14</sup></p>
--	--

Actum Hohenlichtenstein, den 12. Junii 1722 mane<sup>15</sup>.

In præsentia des gesambten Oberamts.

Joannes Nägele, alt ungefähr 40 jahr, ab Planckhen, des Christian Ühleys [6] violirten kindts mutter bruder.

Nachdeme er præviæ admonitione perjurii<sup>16</sup> den würckhlichen körperlichen aydt abgelegt, sagt aus, wie dass er vorgestern morgen, als er sein vieh auf die waidt getrieben, und ungefähr auf der Tuxer Eckh<sup>17</sup> genandt, khommen, seye des Christian Ühly mägdtle schreyendt und jämmerendt den weeg hinaufgekhommen, und auf sein frage, was ihme seye geandtwortet, wie dass es habe ienem den weeg zweigen müssen, welcher ihr grieffen und gegrapplet, dass ihme im bauch gantz weh seye, und grossen schmerzen sich beklagt habe. Wie dan auch ermeltes mägdtle den bauch mit beeden händen gehalten, und dergestalten gangen, als wan es auf nadelen und dörneren treten thäte. Hiernach auch also schreyendt seinen weeg weiter gangen were, hette ihme auch noch ferner gesagt, dass derjenige, der es so gestalten zugerichtet, ihme verbetten hette, das es seinem vatter nit sagen solle, was ihme geschehen seye. Wo er aber ihme in andtworth [7] gegeben, in alle weeg soll es seinem vatter mit allen umbständten anzeigen, habe sich anbey auch solcher gestalten aufgeföhret und gezeiget, als wan ihme alles unglückh begegnet were. Welches er auch also darüber in seinen gedanckhen umbso mehrer abnehmnen müssen, da das kindt sodann die handt aufgethaen in meinung, es hette ihme der kerl einen kreytzer gegeben. Da es sich aber gezeiget, dass es zwey plätzcher<sup>18</sup> oder sechs pfennig gewesen, die er ihme gegeben, dass es selbigen den weeg gewiesen. Hisc relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.

Eodem<sup>19</sup> wirt hiernach gravatis<sup>20</sup> constituirt und befragt.

1 <sup>mo</sup>	ad 1 <sup>mum</sup>
-----------------	---------------------

<sup>14</sup> „Hisc relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.“: *Dieses gegengelesen und bestätigt [und] unter auferlegtem Stillschweigen entlassen.*

<sup>15</sup> *morgens.*

<sup>16</sup> „prævia admonitione perjurii“: *vorausgehend die Ermahnung vor dem Meineid.*

<sup>17</sup> *Dux. Wiesland mit Häusern östlich oberhalb von Schaan. Vgl. LNB 2, S. 497.*

<sup>18</sup> *Plätzler, Plätzler: eine dünngeschlagene, leichte Münze. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 13, Leipzig 1889, Sp. 1924.*

<sup>19</sup> *Ebenso.*

<sup>20</sup> *Beschuldigte.*

Wie er heisse, woher gebürtig, wie alt und wessen religion er seye?	Joannes Bodtmar, gebürtig aus Sovien <sup>21</sup> in Püntten, dermahlen aber sich zu Chur aufhaltendt, ungefehr 26 jahr alt, reformirter religion.
2 <sup>do</sup>	ad 2 <sup>dm</sup>
Ob er verheyrahtet, wie viel kinder, und waß er in vermögen habe?	Ja, und habe ein kindt, habe auch weiters nichts in vermögen, als was er täglich gewinne.
[8] 3 <sup>io</sup>	ad 3 <sup>ium</sup>
Was profession er seye, und wie er sich ernehre?	Respondet. <sup>22</sup> Könne weiters keine profession, als was er täglich verdiene mit reissen und seine handtarbeith, er were auch hiervor sowohl in kayserlichen als frandoischen diensten als tambur gewesen.
4 <sup>to</sup>	ad 4 <sup>tm</sup>
Ob er noch niemahlen malefizisch eingelegen?	Nein, ausser dass er wegen eines truncks wehrenden kriegsweesen und da er seinen veltwaibell böse worth gegeben, mit anderen tamburen über eine nacht in das stockhaus gelegt, das anderen tags aber gleich wiederumb daraus gelassen worden.
5 <sup>to</sup>	ad 5 <sup>tm</sup>
Ob und wie er derentwegen abgestrafft worden?	Er seye nit abgestrafft worden, sonderen wie schon gemeldt, des anderen tags gleich were heraus gelassen worden.
6 <sup>to</sup>	ad 6 <sup>tm</sup>
Ob er sich die ursach einbilde, warumben er auf allhieiges Schloss gefenglichen angehalten worden?	Ja, er könne sich dessen wohl einbilden.
7 <sup>mo</sup>	ad 7 <sup>mum</sup>
Solle dann hiermit die rechte wahrheit gestehen und sagen, was sein verbrechen seye, auch wie es darmit hergangen.	Respondet. Er habe aus befehl herrn Georg Caleb Schwartz einen brieff auff Planckhen getragen, etwas alda einzufordern, wo hernach ihme ein mägdtle were mitgegeben worden, den weeg nacher Veltkirchen zu zeigen, [9] und wie es gahr starckh gerechnet, weren sie under einer buchen niedergessen, habe weiters nichts mit dem mägdtle gemacht, oder es geschädiget, noch in dem gesinn gehabt, etwas übles zu thuen, als dass er an ihme mit den händen herumb gegrieffen habe.
8 <sup>vo</sup>	ad 8 <sup>vum</sup>
Solle besser mit der wahrheit heraus gehen und sagen, ob er nit noch mehrer, als nur mit der handt mit dem kindt zu thuen gehabt?	Er wolle die wahrheit sagen. Er were ein oder zwey mahl dem mägdtle mit seinem mannlichen gliedt zwischen die beine durchgefahren, aber nicht weiters das mägdtle geschädiget oder das werkh verrichtet habe.
9 <sup>no</sup>	ad 9 <sup>num</sup>

<sup>21</sup> Safien, Gemeinde in Graubünden (CH).

<sup>22</sup> Antwortet.

Solle sich besser expliciren und erklähen, ob er nit tentiret, mit dem kindt das werkch vollkhomentlich zu verrichten?

Er seye nit einmahl dem kindt zue dem weiblichen gliedt zugekommen, habe auch nit in dem gesinn gehabt, in des kindts gliedt hineinzuetringen, indeme er gahr wohl gewust, daß es nit hette sein können, und nur wie er schon gesagt, ein oder zwey mahl durch die beine mit dem mannlichen gliedt gefahren were.

Relectis confirmatis ad custodiam dimissus.  
Johannes Bodedmar, ich bekenn wie obstet.

Herman Georg Ludovici<sup>23</sup> manu propria<sup>24</sup>  
landtschreiber

[10] Actum Hohenlichtenstein, den 11. Junii 1722 mane.

In præsentia des gsambten Oberampts

Aydtliche aussag der hebbam:

Barbara Wachterin, wittib, ungefähr 67 jahr alt, aus dem Marckh Lichtenstein, und gewöhnliche hebbam alda. Nachdeme ihr von Oberampts weegen aufgetragen und anbefohlen worden, des Christian Ühleys töchterle Maria zu visitiren und zu besichtigen, wie es möchte in crimine stupri violenti beschaffen sein und befunden werden, und ersagte herbbam Wachterin des aydts und meynaydts zuvor deutlich erinneret worden, und hiernach den würckhlichen aydt abgeschworen hatt, sagt aus, dass des kindts schloss nit geschwollen, wohl aber gantz roth, auch den hinderen theill zu an der vorderen hauth ein rissle von ungefähr einen vierten theill zolls offener gefunden habe, und als sie das kindt zuerst visitiren und begreifen wollen, habe es sich sehr beklagt, dass sie ihme whe thäte [11] auch auf ihr befragen, gesagt, dass es im wasser lassen einigen schmerzen und brandt befinden thäte, ausser desse aber habe sie das kindt so befunden, dass dessen schloss annoch also eng seye, dass sie nit glauben könne, dass er ihme den actum vollkhomentlich habe ausüben können.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissu.

Herman Georg Ludovici manu propria  
landtschreiber

<sup>23</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

<sup>24</sup> eigenhändig.